



Verfügung einer Verkehrsanordnung auf Kantonsstrassen

1. Strassenabschnitt

Gemeinde:	Teufen
Kantonsstrasse:	Kantonsstrasse Nr. 11, Stein–Teufen
Abschnitt:	Gmündertobelbrücke–ARA Mühltoibel
Strassenklassierung:	Hauptverkehrsstrassen (HVS)
Gever Nr.	5000.2024-0687
Gesuchsteller:	Tiefbauamt, Kanton Appenzell Ausserrhoden
Vorhaben:	Signale Nr. 2.30 "Höchstgeschwindigkeit 60 km/h" (Art. 22) / Nr. 2.53 "Ende der Höchstgeschwindigkeit" (Art. 32), 40 m westlich der Einmündung Battenhusstrasse bzw. 90 m westlich der Einmündung Gmünden.

2. Sachverhalt

Gestützt auf Artikel 108 der Signalisationsverordnung (SSV; SR 741.21) wird auf Kantonsstrasse Nr. 11, Stein–Teufen, Gmünden–Mühltoibel die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 80 km/h auf 60 km/h herabgesetzt. Die Signalisation erfolgt mittels Signal Nr. 2.30 "Höchstgeschwindigkeit 60 km/h" (Art. 22).

Das neue Strassenverkehrs- und Sicherheitszentrum Appenzell Ausserrhoden (SSZAR) wird an die vortrittsberechtigten Kantonsstrasse angeschlossen. Im Zuge der Projektierung wurden zusammen mit der Polizei die Auswirkungen der zulässigen Höchstgeschwindigkeit geprüft.

Erwägungen

Gemäss Art. 108 der SSV dürfen allgemeine Höchstgeschwindigkeiten herabgesetzt werden, wenn dies aufgrund der massgebenden Voraussetzungen erforderlich ist.

Mit umfangreichen baulichen Massnahmen wäre es möglich, die Sichtfelder für die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 80 km/h freizuräumen. Der Eingriff in die Landschaft für eine neue rund 100 m lange Stützmauer ist allerdings unverhältnismässig gross. Zudem bleibt der Knoten ausserorts. Das SSZAR hat einen 24h-Betrieb bei der Strafanstalt. Die ersten Fahrzeugprüfungen der Motorfahrzeugkontrolle beginnen u.U. vor 8.00 Uhr, im Winter demnach bei Dunkelheit. Viele Kunden müssen nur alle paar Jahre ins SSZAR und sind mit der Örtlichkeit nicht vertraut. Aus den obgenannten Gründen ist eine Temporeduktion auf 60 km/h vorgesehen. Das heisst, die bestehende Reduktion bei der Kreuzung Battenhusstrasse soll westseitig über die Einmündung SSZAR ausgedehnt werden.

Entscheid

Im vorliegenden Fall ist insbesondere Art. 108 Abs. 2 lit. a SSV einschlägig, wonach eine Herabsetzung zulässig ist, wenn eine Gefahr nur schwer oder nicht rechtzeitig erkennbar und anders nicht zu beheben ist. Mit einer signalisierten Höchstgeschwindigkeit von 60 km/h kann die erforderliche Knotensichtweite mit deutlich geringerem Aufwand erreicht werden. Die Geschwindigkeitsreduktion stellt somit die geeignete, erforderliche und verhältnismässige Massnahme zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit dar.



3. Vorbehalt

Die Umsetzung der Massnahmen erfolgt unter Vorbehalt der Genehmigung des Objektkredits für das Projekts SSZAR durch die Ausserrhoder Stimmbevölkerung und die Erteilung der Baubewilligung durch die Gemeinde Teufen. Wird das Projekt SSZAR nicht realisiert, werden weder der Einlenker zum Gefängnis ausgebaut noch die Ausdehnung der Reduktion der Höchstgeschwindigkeit umgesetzt.

4. Entscheid

Gestützt auf Art. 3 des Strassenverkehrsgesetzes (SVG, SR 741.01), Art. 107 der Signalisationsverordnung (SSV; SR 741.21) sowie Art. 15 des Strassengesetzes (StrG; bGS 731.11) werden folgende Verkehrsbeschränkungen erlassen:

- Massnahmen: Verfügung der Signale Nr. 2.30 "Höchstgeschwindigkeit 60 km/h" (Art. 22) / Nr. 2.53 "Ende der Höchstgeschwindigkeit" (Art. 32)
- Anordnung: 40 m westlich der Einmündung Battenhusstrasse bzw. 90 m westlich der Einmündung Gmünden (vgl. Signalplan).
- Ausschreibung: ☒ Die Verkehrsanordnung ist gemäss Art. 107 Abs. 1 SSV in den amtlichen Publikationsorganen mit Rechtsmittelbelehrung zu veröffentlichen.
Die Publikation erfolgt am: Freitag, 11. September 2026
☐ Die Verkehrsbeschränkungen sind gemäss Art. 107 Abs. 1 SSV nicht zu veröffentlichen.
- Inkrafttreten: Nach Ablauf der Rekursfrist mit dem Aufstellen der Signale.
- Strafandrohung: Zuwiderhandlungen gegen die signalisierten und/oder markierten Beschränkungen werden in Anwendung von Art. 27 Abs. 1 SVG und den entsprechenden Bestimmungen der SSV als Übertretung aufgrund von Art. 90 SVG bestraft.
- ☒ Die zu erlassende Massnahme ist mit der Verkehrspolizei abgesprochen.

4. Gebühren

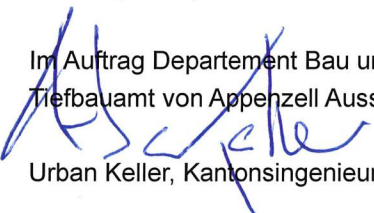
Es werden keine Gebühren erhoben.

5. Rechtsmittel

Einsprachen gegen diese Verfügung sind mit bestimmten Begehren und begründet, innert 20 Tagen schriftlich dem Departement Bau und Volkswirtschaft, Kasernenstrasse 17A, 9102 Herisau, einzureichen.

Herisau, 9. September 2026

Im Auftrag Departement Bau und Volkswirtschaft
Tiefbauamt von Appenzell Ausserrhoden


Urban Keller, Kantonsingenieur



Beilagen:

- 1. Plan Markierung und Signalisation 1:500, dat. 27. Juni 2026
- 2. Publikation

ø per Mail an eca, Ka, Fr, Be, AI